

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst:

1. Porzellanschüssel mit Schwarzlotmalerei, Wien, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 29.185, Ke 7595
1940 "Kauf"
1947 Widmung

2. Schalendeckel, Chinoiserieknabe, Wien, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 29.191, Ke 7601
1940 "Kauf"
1947 Widmung

3. Schalendeckel, Chinoiserieknabe, Wien, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 29.192, Ke 7602
1940 "Kauf"
1947 Widmung

4. sechsseitige Teekanne, Reliefdekor, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 29.196, Ke 7606
1940 "Kauf"
1947 Widmung

5. Teebüchse mit Medaillons, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 29.200, Ke 7610
1940 "Kauf"
1947 Widmung

6. Gruppe, Amphitrite auf Delphin, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 29.202, Ke 7612
1940 "Kauf"
1947 Widmung

7. Gruppe, Europa auf dem Stier, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 29.206, Ke 7616
1940 "Kauf"
1947 Widmung

an Anton Redlich, bzw. im Falle seines Todes an dessen Erben auszufolgen. Über die allfällige Erbfolge nach dem Genannten wird ein Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht einzuholen sein, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Anton Redlichs ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Anton Redlich" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Im August 1938 stellte das Staatliche Kunstgewerbemuseum (das heutige Österreichische Museum für angewandte Kunst) beim Denkmalamt einen Antrag auf Sicherstellung von Objekten der

Sammlung Anton Redlich, nachdem diese von einem Mitarbeiter des Museums begutachtet worden waren. In der Folge wurden im Jahre 1940 nach Schätzung durch einen Schätzmeisters des Wiener Dorotheums, Porzellangegegenstände um insgesamt RM 11.160,--, darunter die obgenannten sieben Objekte, angekauft. Der Verkauf wurde von Dr. Egon Walter, dem Rechtsvertreter Redlichs, abgewickelt.

Am 1.10.1947 wurde zwischen dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst und Anton Redlich, vertreten durch Dr. Gustav Rinesch ein Rückstellungsvergleich abgeschlossen, wonach folgende Porzellangegegenstände dem Museum gewidmet werden und für ein weiteres Objekt ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird:

1. Porzellangruppe Raub der Europa, Du Paquier
2. Porzellangruppe Amphitrite auf Delphin reitend, Du Paquier
3. 2 Schalen, Deckel weiss glasiert, Drachen mit Chinesenknaben, Du Paquier
4. Porzellanschüssel mit Schwarzlotdekor, im Fond Ziege mit Schaf, Du Paquier
5. Teekanne, sechskantig mit chinesischem Dekor, weiss glasiert, Eule als Deckelknopf, Du Paquier
6. Teebüchse, 4-seitig, mit gekehlten Kanten und gelben Reliefmedaillons, Du Paquier.

Der Vergleich sieht die Überweisung eines Betrages von S 11.670,-- vor, wogegen das Museum auf den seinerzeitig bezahlten Kaufschilling von RM 11.670,-- verzichtete.

Ausdrücklich wurde in Punkt 1 des Vergleiches ausgeführt:

"Da Redlich nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden Nürnberger Rassegesetzen als Jude galt und der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war, war er gezwungen auszuwandern und sein Eigentum zur Deckung von Judensteuern zu veräußern. Er steht außer Streit, dass es sich bei den gegenständlichen Porzellangegegenständen um jüdisches Vermögen gehandelt hat und dass der Verkauf dieser Vermögensschaft unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus nicht erfolgt wäre."

Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Diese bereits auf Grund des NichtigkeitsG. BGBl. 1946/106 gegebene Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der Kunstgegenstände nach dem 3. Rückstellungsgesetz gegeben waren.

Der offenbar außergerichtlich zustandegekommene Vergleich vom 1.10.1947 ist gemäß § 13 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes rechtswirksam. Die Punkte I. bis III. sind inhaltlich als einvernehmliche Rückgängigmachung (*contrarius actus*) der nichtigen Kaufvereinbarung aus dem Jahre 1940 anzusehen, mit Punkt II. wurde Dr. Anton Redlich ausdrücklich die rechtliche Verfügungsmacht über die seinerzeit kaufgegenständlichen Kunstwerke eingeräumt. Punkt IV:

enthält eine unentgeltliche Widmung von Kunstwerken, die durch Punkt V. ausdrücklich konditional mit der Bewilligung der Ausfuhr anderer Kunstwerke verknüpft ist.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des 1. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz vor, eine Prüfung, ob auch die Sachverhaltsvoraussetzungen des 2. Tatbestandes erfüllt sind, ist entbehrlich.

Wien, 26. Juni 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Univ.Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: